

# Stellungnahme

Juli 2025

## Bitkom zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

### Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/1544 (RL 2023/1544) und zur Durchführung der EU-Verordnung 2023/1543 (VO 2023/1543). Der Entwurf stellt einen wichtigen Schritt dar, um die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel zu regeln. Dabei ist es aus Sicht der digitalen Wirtschaft essenziell, dass die neuen Regelungen praktikabel, technologieoffen und rechtsstaatlich ausgewogen umgesetzt werden.

Mit Blick auf den zweiten Referentenentwurf möchten wir einige Punkte ansprechen, bei denen aus unserer Sicht weiterhin Anpassungsbedarf besteht oder eine Klärung zur effizienten Umsetzung beitragen würde.

## **Technische Spezifikationen für den Zugang zu dezentralen IT-Systemen und Regelung der Zuständigkeit (§6, §11 RefE)**

Bitkom sieht weiterhin die Notwendigkeit klarer technischer Vorgaben für den Zugang von Diensteanbietern zum dezentralen IT-System im Rahmen des E-Evidence-Verfahrens. Mittlerweile wurde mit ETSI TS 104 144 ein europäischer Standard zur strukturierten elektronischen Übermittlung von Daten durch Diensteanbieter an Strafverfolgungsbehörden veröffentlicht.

Zwar ist die auf dem ETSI-Standard basierende API grundsätzlich vorhanden, jedoch bleibt offen, ob und in welchem Umfang sie in der nationalen Umsetzung verbindlich bereitgestellt wird und welche Endpunkte konkret adressiert werden müssen.

Ungeklärt ist zudem, wie die elektronischen Beweise zugestellt werden sollen – die ETSI-Spezifikation trifft hierzu bislang keine Aussage.

Diensteanbieter benötigen jedoch einen rechtskonformen, sicheren und praktikablen Zugang zum System, um Herausgabeanordnungen effizient, automatisiert und innerhalb der gesetzlichen Fristen bearbeiten zu können. Insbesondere bei potenziell hohem Anfragevolumen oder in Eilfällen ist ein verlässlicher technischer Zugang zwingend erforderlich.

Im BMJV -Fachgespräch wurde klargestellt, dass die Zuständigkeit der E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE) unverändert bleibt; nationale Anpassungen sind nicht vorgesehen. Die konkrete Rolle der EKE bleibt jedoch unklar: Zwar steht sie nach eigener Aussage für Abstimmungen zur Verfügung, findet aber im Gesetzestext keine ausdrückliche Erwähnung. Ebenso wenig ist geregelt, über welche technischen Schnittstellen (z. B. API) die Anbindung der Diensteanbieter erfolgen soll – und ob dies national oder auf europäischer Ebene (etwa über die Europäische Kommission) zu organisieren ist.

Es ist erkennbar, dass die Rolle der EKE auf einer Vereinbarung der Länder beruht und nicht abschließend festgelegt ist. Auch die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Europäischen Kommission und der nationalen Stelle erscheint derzeit ungeklärt. Es bleibt unklar, ob die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des nationalen IT-Systems Handlungsspielräume haben.

Hinzu kommt, dass aktuell nicht absehbar ist, wann ein funktionstüchtiger Referenzclient zur Verfügung stehen wird. Seitens der EKE gibt es hierzu bisher keine belastbaren Informationen. Auch die konkrete Ausgestaltung der Authentifizierung der Diensteanbieter beim Zugriff auf das dezentrale IT-System bleibt offen. Eine fehlende Spezifikation würde die technische Umsetzung zusätzlich verzögern.

Es fehlt somit an einer klar definierten Zuständigkeit für die technische Koordinierung und Standardfreigabe, ebenso wie an einem zentralen Ansprechpartner für

Anbieterinnen und Anbieter. Die Bereitstellung, Pflege und verbindliche Freigabe der relevanten Schnittstellenbeschreibungen sind bislang nicht geregelt.

Die Einbindung der Bundesnetzagentur (BNetzA) in die technische Ausgestaltung der Anbindung erscheint empfehlenswert. Die BNetzA verfügt über umfassende Erfahrung in der Spezifikation technischer Standards im Bereich der Telekommunikation. Eine Mitwirkung, etwa bei der Entwicklung von Schnittstellen oder der Festlegung praxistauglicher technischer Vorgaben, könnte wesentlich zur Umsetzbarkeit und Effizienz beitragen.

Zudem sollten Anbieter bei der technischen Anbindung durch einen zentralen Support unterstützt werden – sowohl bei der initialen Einrichtung als auch bei Fragen zum laufenden Betrieb, insbesondere im Fall von Übertragungs- oder Verbindungsproblemen mit der API. Auch Anbieterinnen und Anbieter, die die GUI des Referenzclients nutzen, benutzen entsprechende Schulungsangebote.

Abschließend bleibt festzuhalten: Diensteanbieter benötigen verbindliche Informationen zu ihren Mindestpflichten, eine verlässliche technische Anbindungsmöglichkeit sowie einen in Deutschland zuständigen Ansprechpartner, der die erforderlichen technischen Details – insbesondere Schnittstellenbeschreibungen – zur Verfügung stellt. Ohne diese Basis bleibt unklar, wie Anbieterinnen und Anbieter ihre gesetzlichen Pflichten effizient und rechtssicher umsetzen sollen.

## Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde – positive Notifizierung (§11 RefE)

Die Verordnung sieht vor, dass die Vollstreckungsbehörde dem Diensteanbieter das positive Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen *kann*. Aus unserer Sicht wäre eine verpflichtende positive Notifizierung wünschenswert, um die Datenbereitstellung vor Ablauf der 10-Tage-Frist zu ermöglichen und die Effizienz der Verfahren zu erhöhen.

Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, wie die Prüfung durch die Vollstreckungsbehörde dokumentiert und nachvollziehbar gemacht wird, insbesondere im Rahmen des Unterrichtsverfahrens.

## Anwendbarkeit der Verordnung (§3 RefE - Art. 1 Abs. 5 RL 2023/1544)

Unklar bleibt weiterhin, ob und in welchem Umfang rein national tätige Diensteanbieter vom Anwendungsbereich der E-Evidence-Verordnung ausgenommen sind. Die Formulierung in Art. 1 Abs. 5 RL 2023/1544 lässt Raum für Auslegungsspielräume und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Zur Unterstützung der Praxis wäre eine eindeutige gesetzliche Klärung dringend erforderlich - idealerweise in Form eines verbindlichen Leitfadens, welche Anbieter und Dienste konkret unter die Ausnahmeregelung fallen.

Zudem wäre ein strukturierter » Betroffenheits -Check« für Unternehmen - vergleichbar mit dem Ansatz bei der NIS-2-Richtlinie sinnvoll. Eine zentrale Prüfmöglichkeit würde dazu beitragen, Unsicherheiten abzubauen und die Rechtsklarheit erheblich zu verbessern.

## Zusätzliche Hinweise zur Umsetzung des E- Evidence-Pakets

### 1. Kostenerstattung nach Art. 14 VO 2023/1543

Für die Adressaten der Herausgabe- und Sicherungsanordnungen stellt die in Art. 14 VO 2023/1543 vorgesehene Kostenerstattung eine große Herausforderung dar. Sie können weder wissen, ob eine Kostenerstattung im Anordnungsstaat überhaupt vorgesehen ist, noch in welcher Höhe die Kosten erstattet werden und wohin die Rechnung zu richten ist. Die zu führende Auseinandersetzung mit dem Anordnungsstaat wird angesichts der zu erwartenden geringen Höhe der Entschädigung im Einzelfall für die Unternehmen nicht wirtschaftlich sein.

Im Zuge der Implementierung der E-Evidence Prozesse sollte deshalb dafür gesorgt werden, dass in der Anordnung auch Informationen zur Kostenerstattung enthalten sind. Bitte setzen Sie sich auch bei der Kommission dafür ein. Eine erleichterte Kostenerstattung würde bei den Unternehmen angesichts der zu erwartenden Aufwände für die E-Evidence-Implementierung für eine deutlich größere Akzeptanz sorgen.

## 2. Adressatenbenennung

Diensteanbieter sind nach § 4 Abs. 1 RefE i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 2023/1544 dazu verpflichtet, dem BfJ als zuständiger zentraler Behörde i.S.v. § 6 RefE Kontaktdaten der zu benennende Niederlassung bzw. Vertreter mitzuteilen. Prozessual bestehen Unklarheiten über den Übermittlungsweg. Insofern ist klarzustellen ist, dass eine derzeit diskutierte Übermittlung über die bei der EU-Kommission verortete Core Database als schriftliche Mitteilung an das BfJ i.S.v. § 4 Abs. 1 RefE gilt.

Darüber hinaus sollte bei der EU-Kommission angeregt werden, dass eine Veröffentlichung der Kontaktdaten i.S.v. Art. 4 Abs. 4 RL 2023/1544 im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie IT-Sicherheitsanforderungen erfolgt. Insofern sollten bestenfalls keine oder jedenfalls nur zwingend erforderliche personenbezogene Daten öffentlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Überdies ist zur Verhinderung von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen keinerlei Veröffentlichung von solchen (Kontakt-)daten vorzunehmen, die die Erfüllung der in der VO 2023/1543 geregelten Pflichten beeinträchtigen könnte, insbesondere um DDoS-Attacken zu verhindern.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

## Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

## Ansprechpartner

Elena Kouremenou | Referentin Datenschutz

T +49 30 27576-425 | [e.kouremenou@bitkom.org](mailto:e.kouremenou@bitkom.org)

Isabelle Stroot | Referentin Datenschutz

T +49 30 27576-228 | [i.stroot@bitkom.org](mailto:i.stroot@bitkom.org)

## Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Datenschutz

## Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.